



**Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsvorsteherin**

Dassendorf, den 21.11.2016

Amtliche Bekanntmachung Nr. 169/2016

Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Ich weise darauf hin, dass nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften - keine Geburtsdaten - innerhalb der 6 der Wahl vorangehenden Monate für Zwecke der Wahlwerbung erteilen darf, wenn das Lebensalter der Wahlberechtigten bestimmend ist.

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, der Auskunft aus dem Melderegister zu widersprechen.

Diese Auskünfte dürfen gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 BMG nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene erteilt werden..

Eine Datenübermittlung zum Zwecke der Wahlwerbung ist nicht zulässig, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG i. V. mit § 61 Personenstandsgesetz (PSTG) und § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht.

Da am 07. Mai 2017 die Landtagswahl stattfinden wird, weise ich auf dieses Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 1 BMG ausdrücklich hin.

Das Widerspruchsrecht kann im Einwohnermeldeamt des Amtes Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf zu nachstehenden Öffnungszeiten ausgeübt werden:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag und Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 07.00 bis 12.00 Uhr.

Es reicht aber auch eine entsprechende formlose Mitteilung unter Nennung des Vor- und Familiennamens, der Anschrift und des Geburtsdatums an das Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf oder Fax-Nummer 04104-9907302, aus.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter der Rufnummer: 04104-990302.

Gez. Falkenberg
Amtsvorsteherin DS